



Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (PACS) schließen

Die eingetragene Lebenspartnerschaft (pacte civil de solidarité - PACS) verschafft 2 Personen, genannt „Lebenspartner:in“, die unverheiratet zusammenleben wollen:

- die **gesetzliche Anerkennung** einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
- **gesetzliche Absicherung**:
 - in zivilrechtlicher Hinsicht: Regeln der Solidarität und Verantwortung zwischen den Lebenspartnern; **und**
 - in steuerlicher Hinsicht: Steuererleichterungen; **und**
 - in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht: soziale Absicherung.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen 2 Personen **unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts**, die:

- als Paar zusammenleben; **und**
- ihre Partnerschaft vor einem Standesbeamten schließen.

Die Eintragung einer Lebenspartnerschaft verleiht Anspruch auf **einen Tag** Sonderurlaub aus persönlichen Gründen.

Antragstellung

Die 2 zukünftigen Lebenspartner:innen müssen bei der Abteilung Biergerzenter vorstellig werden und die notwendigen Unterlagen mitbringen, um **persönlich und gemeinsam** ihre Lebenspartnerschaft zu schließen.

Die **Unterschrift für die Eingehung** der Lebenspartnerschaft kann **nur nach Terminvereinbarung** mit der zuständigen Abteilung erfolgen.

Wenn ein erforderliches Dokument oder eine öffentliche Urkunde nicht in **Französisch, Deutsch oder Englisch** verfasst ist, muss es von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden.

Für Länder **außerhalb der Europäischen Union** müssen die Dokumente mit **einer Apostille oder einer Beglaubigung der Unterschrift** versehen sein.

Von beiden Parteien vorzulegende Dokumente:

- einen gültigen Personalausweis im Falle von Bürgern der Europäischen Union (EU);
- einen gültigen Reisepass im Falle von Drittstaatsangehörigen;
- eine vollständige Kopie der Geburtsurkunde der zukünftigen Partner, die von der Gemeinde ihres Geburtsortes ausgestellt wurde. Um gültig zu sein, darf diese Kopie nicht älter als 3 Monate sein, wenn sie in Luxemburg oder Frankreich ausgestellt wurde, bzw. nicht älter als 6 Monate, wenn sie in einem anderen Land ausgestellt wurde. Falls es nicht möglich ist, eine solche Urkunde zu beschaffen, kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die vom Friedensrichter des Geburts- oder Wohnortes ausgestellt wurde.

Für die Personen, die keine Geburtsurkunde einer luxemburgischen Gemeinde besitzen

eine Bescheinigung, dass bei keinem der zukünftigen Lebenspartner:innen eine Lebenspartnerschaft mit einer anderen Person im Großherzogtum besteht. Diese Bescheinigung wird vom Personenstandsregisteramt (Service du Répertoire civil) der Generalstaatsanwaltschaft erstellt, 12 côte d'Eich, L-1450 Luxembourg. Das Formular finden Sie hier: <https://www.steinfort.lu/citoyens/vos-demarches-m-z/partenariat>

Zusätzlich zu der von der Generalstaatsanwaltschaft ausgestellten Bescheinigung müssen Personen, die nicht die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen, Folgendes vorlegen:

eine Bescheinigung (mit Angabe des Personenstands), dass keine andere Lebenspartnerschaft oder sonstige Form der Lebensgemeinschaft im Ausland eingegangen wurde oder in einer anderen Form des im Ausland geschlossenen oder institutionalisierten Lebens (z. B. Ledigkeitsbescheinigung, Ehesfähigkeitsbescheinigung oder Bescheinigung über die Nichtverheiratung), ausgestellt von der zuständigen ausländischen Behörde

oder

eine Bescheinigung über das Heimatrecht, wonach die Personen die Voraussetzungen für eine Eheschließung nach dem Recht ihres Herkunftslandes erfüllen und es in diesem Staat keine von der zuständigen ausländischen Behörde anerkannte Lebensgemeinschaft oder ähnliche Partnerschaft gibt.

Diese Bescheinigungen sind zu beantragen:

- bei den entsprechenden Botschaften, entweder in Luxemburg oder in einem der Nachbarländer (Belgien, Frankreich, Deutschland).

oder

- bei der Gemeinde des letzten Wohnsitzes im Herkunftsland.

Für geschiedene Personen:

- eine vollständige Kopie des Scheidungsurteils oder eine vollständige Kopie der Abschrift des Scheidungsurteils, sofern die Scheidung nicht als Randvermerk auf der Geburtsurkunde vermerkt ist.
 - bei Scheidung oder Aufhebung in Luxemburg: vollständige Kopie der Heiratsurkunde mit Vermerk der Scheidung oder Aufhebung oder vollständige Kopie der Abschrift des Urteils/Beschlusses.
 - bei Scheidung oder Aufhebung im Ausland: vollständige Kopie der Abschrift des Urteils/Beschlusses über die Vollstreckbarerklärung, durch das/den die Entscheidung in Luxemburg vollstreckbar wird, oder vollständige Kopie der Abschrift auf der Grundlage der Bescheinigung gemäß Artikel 39 der Verordnung Brüssel IIbis oder vollständige Kopie der in Luxemburg ausgestellten Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde mit Vermerk der Scheidung/Aufhebung.

Für verwitwete Personen:

- die Sterbeurkunde oder Geburtsurkunde mit Randvermerk bezüglich des Todes des/der verstorbenen Ehepartners:in.

Für Personen, die bereits vor dem 1. November 2010 eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind:

- eine aktuelle Bescheinigung des Personenstandsregisters über die Eintragung der Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.



Gegebenenfalls:

- ein **Nachweis über das Bestehen** einer Vereinbarung zur Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten, sofern eine solche Vereinbarung zwischen den Lebenspartnern geschlossen wurde.

Offizielle Erklärung der Lebenspartnerschaft

Nach Unterzeichnung der Urkunde wird die Erklärung **innerhalb von 3 Tagen** an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet, um im Zivilregister **eingetragen** und aufbewahrt zu werden. Mit dieser Eintragung entfaltet die Erklärung ihre rechtliche Wirkung.

Nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung in das Personenstandsregister erhalten die Lebenspartner:innen per Post eine Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Auswirkungen der Lebenspartnerschaftserklärung

Um die rechtlichen Auswirkungen der Lebenspartnerschaft zu erfahren:

<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/famille-education/vie-conjugale/partenariat-pacs/effets-legaux-partenariat.html>



Formulaire en FR



EN form